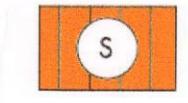


PLANZEICHENERLÄUTERUNG

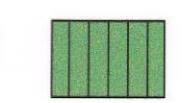
(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)



GELTUNGSBEREICH
(§ 9 ABS. 7 BAUGB)



SONDERGEBIET
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 10 ABS. 2 BAUNVO)



ZUM SONDERGEBIET GEHÖRENDE GRÜNFLÄCHE
(§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)



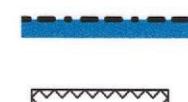
GRUNDFLÄCHENZAHL
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)



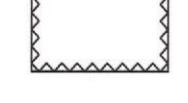
HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER:
WH = WANDHÖHE, FH = FIRSTHOHE
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)



ABWEICHENDE BAUWEISE
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 22 ABS. 4 BAUNVO)



BAUGRENZE
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS. 3 BAUNVO)



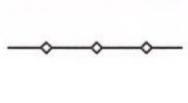
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
HIER: SCHUTZABSTAND WALD
(§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)



PARKFLÄCHE



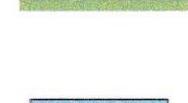
HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG
HIER: 20-KV-ERDKABEL
(§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
(§ 9 ABS. 1 NR. 4 UND 22 BAUGB)



STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE



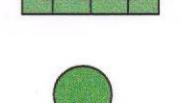
WASSERFLÄCHE
(§ 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB)



FLÄCHEN FÜR WALD
(§ 9 ABS. 1 NR. 18 BAUGB)



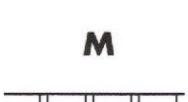
FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR, BODEN UND LANDSCHAFT
(§ 9 ABS. 1 NR. 20 UND ABS. 6 BAUGB)



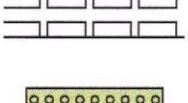
ANPFLANZEN VON BÄUMEN (BÄUME VERSCHIEBBAR)
(§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)



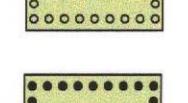
ERHALTUNG VON BÄUMEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)



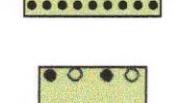
MASSNAHMEN
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)



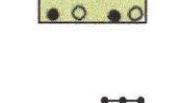
FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN
UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)



FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE
ERHALTUNG VON BAUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN
BEPFLANZUNGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB)



INTEGRATION VORHANDENER GRÜNSTRUKTUREN



ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES
BAUGEBIETES
(§ 1 ABS. 4 § 16 ABS. 5 BAUNVO)



ABGRENZUNG SPORTPLATZ, BOLZPLATZ



ABGRENZUNG ALTER BEBAUUNGSPLAN

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet SO

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen

Sondergebiet, gem. § 10 Abs. 2 BauNVO
siehe Plan

Innerhalb des Sondergebietes sind folgende Nutzungen zulässig:

1. Sanitäranlagen
2. interne Zufahrten
3. Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf, jedoch nicht innerhalb der zum Sondergebiet gehörenden Grünflächen

An den durch Planeinschrieb gekennzeichneten Stellen sind folgende Nutzungen zulässig:

1. Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke
hier: Peterberghalle
hier: STB Bildungszentrum, "Turnerheim"
hier: Sportplatz
hier: Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen
hier: Kleinspielfeld
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
hier: Haus des Gastes
3. Schank- und Speisewirtschaften
hier: Gastronomieeinrichtung im Bereich Turnerheims, Haus des Gastes, Peterberghalle
4. Freizeiteinrichtungen
hier: Zeltplatz
hier: Blockhütten
hier: Jugendlager

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Grundflächenzahl

siehe Plan bzw. Planeinschrieb
gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO

SO: 0,8 GRZ

SO im Bereich "Blockhütten" und "Zeltplatz": 0,2 GRZ

Für den Bereich "Blockhütten" wird festgesetzt, dass eine Überschreitung einer maximalen Grundfläche von 25 qm je Hütte mit Ausnahme des Haupthauses nicht zulässig ist.

Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ durch die Grundflächen von:

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

nicht zulässig.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

siehe Plan,
gem. §§ 16 und 18 BauNVO

hier: maximale Traufhöhe und maximale Firsthöhe

Die maximale Traufhöhe und maximale Firsthöhe wird an den durch Planeinschrieb gekennzeichneten Stellen wie folgt festgesetzt:

- Bereich "Peterberghalle":
7,50 m Traufhöhe / 10,00 m Firsthöhe
- Bereich "Turnerheim" und "Haus des Gastes":
9,50 m Traufhöhe / 12,00 m Firsthöhe
- Bereich "Blockhütten" und "Zeltplatz":
3,00 m Traufhöhe / 4,50 m Firsthöhe

Als Traufhöhe wird das Abstandsmaß zwischen Oberkante fertiger Fußbodenbelag Erdgeschoss (unterer Bezugspunkt) und dem Schnittpunkt der Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut bestimmt.

Die Firsthöhe als oberer Bezugspunkt ist als oberste Dachbegrenzungskante klar definiert.

3. BAUWEISE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan,

Im gesamten Planungsgebiet wird eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Eine Gebäudeänge von 50 m darf überschritten werden.

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan,
hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

Die Gebäude sind an den im Plan durch Baugrenzen gekennzeichneten Standorten zu errichten. Ein Vorfreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis max. 0,5 m) kann gestattet werden.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen, sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

Gem. § 12 Abs. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass Stellplätze nur für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf zulässig sind.

Stellplätze sind auf den dafür festgesetzten Flächen bzw. den straßenseitig zugeordneten Flächen des Sondergebietes, nicht jedoch innerhalb der Flächen zum Anpflanzen bzw. der zum Sondergebiet gehörenden Grünflächen und der Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zulässig. Stellplätze sind zusätzlich im gesamten Sondergebiet nördlich der Erschließungsstraße zulässig.

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, nicht jedoch innerhalb der Baufenster der durch Planeinschrieb gekennzeichneten Bereiche "Blockhütten" und "Zeltplatz" zulässig.

6. VERKEHRSFLÄCHE UND VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

siehe Plan,
Verkehrsfläche

hier: Haupterschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den nördlich der vorhandenen Hochbauten verlaufenden Weg. Dieser wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsfläche festgesetzt.

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
hier: Parkplatz

7. FÜHRUNG VON VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

siehe Plan,
hier: 20-kV-Erdkabel

hier: Trennsystem

Das innerhalb des Plangebiets anfallende Abwasser der an der Erschließungsstraße vorhandenen baulichen Anlagen wird dem vorhandenen Schmutzwasserkanal zugeleitet. Die hiervom getrennt zu sammelnden unbelasteten Dachablaufwässer und das auf dem Kunstrasenplatz bzw. den Freizeitnutzungen im südlichen Teil des Planungsgebiet anfallende Niederschlagswasser wird über Gräben in den westlich des Gebiets verlaufenden Bach eingeleitet. Der in unmittelbarer Nähe der Einleiststelle gelegene Teich besitzt die Funktion eines Regenrückhaltebeckens. Teile des Niederschlagswasser sind auf der mit M2 gekennzeichneten Fläche zur Versickerung zu bringen.

8. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

siehe Plan,

hier: Geh- und Fahrrrecht zugunsten der Benutzer der Einrichtungen innerhalb des Plangebietes im dargestellten Bereich gem. Planzeichnung

hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger im dargestellten Bereich gem. Planzeichnung

9. GRÜNFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

siehe Plan

hier: private Grünflächen

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.2002 (BGBl. I S. 2850) m.W.v. 1.8.2002,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zul. geänd. durch Art. 3 des IVG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 479),
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichnerverordnung (PlanZVO 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58),
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 18.06.2003 (BGBl. I S. 1914)
- die Bauordnung (LBO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsbl. des Saarls. 23/1996, S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 9 des Gesetzes vom 07.11.2001 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2158)
- der § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) i. d. Bek. der Neuf. von 27. Juni 1997 auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtsbl. S. 538), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2001 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2158)
- das Gesetz Nr. 1502 zur Neuordnung des Landesplanungsrechts (SPLG) vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes vom 01.08.2002, S. 1506),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193)
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 536), zul. geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesplanungsrechts vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes vom 01.08.2002, S. 1506),
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BundesIm-

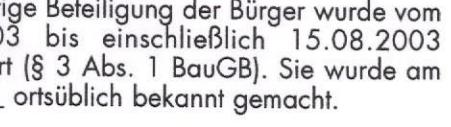
missionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)

- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. S. 2331),
- das Gesetz zum Schutz des Bodens im Saarland (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. des Saarlandes 2002, S. 990),
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalt (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), i. d. Neuf. der Bek. vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245)
- das Saarländische Wassergesetz (SWG) i. d. F. der Bek. der Neuf. von 03. März 1998 (Amtsbl. des Saarlandes 1998, S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 23 des Gesetzes vom 07.11.2001 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2158)
- das Saarländische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuordnung der saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 16. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1130),
- das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 12. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 993), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesplanungsrechts vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes vom 01.06.2002, S. 1506),
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) vom 30.10.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2494)
- das Saarländische Strafengesetz, Gesetz Nr. 808 vom 17.12.1964 in der Fassung vom 15.10.1977 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 969), zuletzt geändert am 12.06.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1506)
- das Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes vom 09. Juli 2003 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2130)

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Nonnweiler hat am 17.07.2003 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Sport-, Schulungs- und Erholungszentrum Turnerheim" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

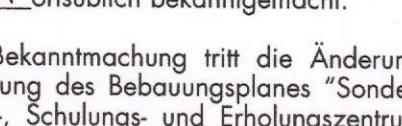
Der Beschluss wurde am 07.08.03 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).



Nonnweiler, den 12.08.04 *Herr* Beigeordnete K Der Bürgermeister

- Der Gemeinderat hat am 18.12.2003 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Sport-, Schulungs- und Erholungszentrum Turnerheim" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung ausgefertigt.



Nonnweiler, den 12.08.04 *Herr* Beigeordnete K Der Bürgermeister

- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde vom 08.08.2003 bis einschließlich 15.08.2003 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am 07.08.03 ortsüblich bekannt gemacht.

- Der Gemeinderat hat am 17.07.2003 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Sport-, Schulungs- und Erholungszentrum Turnerheim" (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit paralleler Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

- Der Entwurf der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 18.08.2003 bis einschließlich 18.09.2003 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.08.03 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 06.08.2003 an der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen. Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Gemeinderat am 18.12.2003 geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie ist nicht erforderlich.

ANDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "SONDERGEBIET SPORT-, SCHULUNGS- UND ERHOLUNGZENTRUM TURNERHEIM" DER GEMEINDE NONNWEILER IM GEMEINDEBEZIRK BRAUNSHAUSEN



- ▲ BEARBEITET IM AUFRAG DER GEMEINDE NONNWEILER,

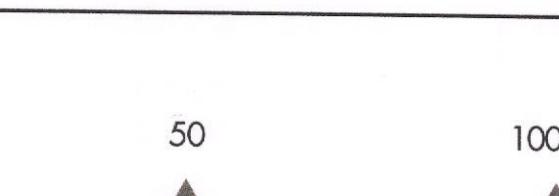
- ▲ AN DER ERSTELLUNG DER ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:

PROJEKTBEARBEITUNG:
DIPL.- GEOGR. THOMAS EISENHUT
DIPL.- GEOGR. EVELYN MOSCHEL
DIPL.- ING. CAROLIN WOLL

PLANDESIGN:
UTE SCHWINDLING

- ▲ STAND: 18. DEZEMBER 2003 (SATZUNG)

- ▲ VERANTWORTLICHER PROJEKTLEITER



DIPL.- ING. HUGO KERN
RAUM- UND UMWELTPLANER
BERATENDER INGENIEUR

M 1: 1000 im Original, 0 10
Verkleinerung DIN A3, ohne Mst. ▲ ▲

50 100 ▲ ▲

ARGUS PLAN

INGENIEURESESSAFT FÜR ANGEWANDTE RAUM-, GRÜN-, UMWELT- UND STADTPLANUNG mbH

RATHAUSSTRASSE 12, 66557 ILLINGEN, TELEFON:(06825) 4061-100, FAX:(06825) 4061-110

bestehenden Gehölze dauerhaft zu erhalten.
M4: Auf der mit M4 gekennzeichneten Fläche ist ein naturnaher artenreicher Waldsaum aus einheimischen Gehölzen zu entwickeln. Um einen strukturellen Aufbau sowie ausgewogene Konkurrenzverhältnisse zu gewährleisten, ist ein stufiger Aufbau der Pflanzungen anzustreben. Hierzu sind unmittelbar am Waldrand Bäume 2. Ordnung zu pflanzen, in etwas weiterer Entfernung größere (führende) Gehölze und schließlich kleinere (begleitende) Gehölze (vgl. Pflanzliste).

M5: Im Bereich der mit M5 gekennzeichneten Fläche ist eine Streuobwiesen anzulegen. Hierfür sind Hochstämme einheimischer Obstsorten zu verwenden. Die Bäume sind in einem Raster von 10 mal 10 Meter anzupflanzen. Die Obstbäume sind regelmäßig zu pflegen. Die Unterwuchs ist in Form einer extensiven Grünlandnutzung zu erfolgen. Die Fläche ist mindestens einmal, maximal zwei mal pro Jahr zu mähen. Dabei darf die 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Bestehende Obstbäume und sonstige Gehölzstrukturen sind zu erhalten und in die Pflanzungen zu integrieren.

13. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A UND B BAUGB
IN ANWENDUNG DES § 18FF BNATSCHG

siehe Plan,

P1: Die auf den mit P1 gekennzeichneten Flächen bestehenden Gehölze werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zum Erhalt festgesetzt. Ausfallende Gehölze sind durch einheimische standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

P2: Die bestehenden Gehölze auf der mit P2 gekennzeichneten Fläche werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zum Erhalt festgesetzt. Auf der Fläche sind zusätzlich 15 einheimische Gehölze anzupflanzen und in die bestehenden Gehölzstrukturen zu integrieren.

P3: Auf den mit P3 gekennzeichneten Flächen ist eine dichte Gehölzpflanzung aus standortgerechten einheimischen Gehölzen vorzunehmen. Die Gehölze sind in einem Raster von 1,5 m x 1,5 m zu pflanzen. Mindestens alle 15 m ist ein Laubbaumhochstamm in die Pflanzung zu integrieren.

P4: Entlang der Erschließungsstraße sind Bäume anzupflanzen. Großkronige Hochstämme sind entsprechend Pflanzliste in einem Abstand von 10 - 15 m zu pflanzen.

Für alle festgesetzten Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sind nur einheimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Eine Auswahl geeigneter standortgerechter Gehölze stellt die im Folgenden aufgeführte Liste beispielhaft dar:

Pflanzliste 'Gehölze':

Feldahorn	Bergahorn
Spitzahorn	Eingr. Weißdorn
Schlehe	Vogelkirsche
Sommerlinde	Winterlinde
Pfaffenbüchlein	Schwarzer Holunder
Traubeneiche	Stieleiche
Liguster	Eberesche
Himbeere	Hänge-Birke
Hainbuche	Hundsrose
Walnuss	Gem. Schneeball
Wolliger Schneeball	
Einheimische Obstbaumsorten (Hochstämme)	

Pflanzliste 'Waldmantel':

Bäume 2. Ordnung:	Feld-Ahorn
	Hainbuche
	Vogelkirsche
führende Sträucher:	Schlehe
	Eingrifflicher Weißdorn
begleitende Sträucher:	Blutrote Hartriegel
	Schwarzer Holunder
	Hunds-Rose

Festgesetzte Pflanzqualitäten

Hochstämme/Bäume: 3xv, StU 12 - 14 cm
Sträucher: 5 Triebe, Höhe: 100 cm - 150cm

Bestehende Hochstämme, die durch die Baumaßnahmen nicht direkt betroffen sind, sind zu erhalten.

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

Zum ökologischen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden außerhalb des Geltungsbereiches auf einer ca. 2 ha großen Fläche (Gemarkung Braunshausen, Flur 3, Teile der Parzellen 310/1 und 297/1) folgende Maßnahmen festgesetzt:

Die gesamte Fläche ist mindestens einmal, bei Bedarf maximal zweimal im Jahr zu mähen. Zum Schutz der vorkommenden wertgebenden Tagfalter soll die Fläche nicht komplett, sondern in mindestens zwei Abschnitten gemäht werden. Die Mahd darf erst nach dem Aussamen der hier auftretenden Pflanzenart Arnica montana erfolgen (ca. ab Mitte Juli). Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig.

Im Bereich der aktuell brachliegenden Flächen ist im ersten Jahr ein tiefer Schnitt vorzunehmen und damit die verfilzte Vegetationsdecke weitgehend abzuräumen.

14. ZUORDNUNG VON FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN FÜR DEN AUSGLEICH

GEM. § 9 ABS. 1 A BAUGB

siehe Plan,

Innerhalb der im Plan festgesetzten Schutzfläche gilt § 14 Abs. 3 LWaldG.

ABSP-FLÄCHE

Ein Teilbereich des nördlich der Erschließungsstraße befindlichen Teils des Plangebiets (Öffentliche Parkfläche gegenüber Turnerheim) ist Bestandteil der Fläche 6408005 des Arten- und Biotopschutzprogramms des Saarlandes (ABSP) mit örtlicher Bedeutung.

BIOTOPKARTIERUNG II DES SAARLANDES

Östlich des Plangebiets befindet sich das Biotop Nr. 64080042 der Biotopkartierung II des Saar